

111  
Allerhöchst bestätigte

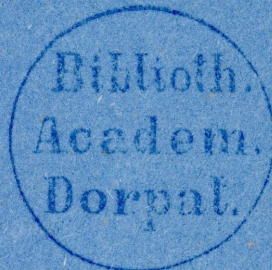
# Verordnung

den

Schutz der Privatwälder in Livland betreffend.

*Act. 5/1, 331*

---



Riga, 1877.

Druck von Alexander Stahl im Hause des Gewerbe-Vereins.

Allerhöchst bestätigte

# Verordnung

den Schutz der Privatwälder in Livland betreffend.

## Von den Förstern und der Forstwache.

1) Die Waldbesitzer können zur Bewirthschaftung und Verwaltung ihrer Wälder zum Förster-Corps gehörende Personen, nach freier Uebereinkunft mit ihnen und mit Genehmigung der Ober-Forstverwaltung engagiren.

2) Diejenigen, welche das im vorstehenden Artikel bezeichnete Amt übernehmen, werden als im Staatsdienste stehend gezählt, sind berechtigt, die ihnen zugeeignete Uniform zu tragen und genießen das Recht auf Rangbeförderung und andere Auszeichnungen gemäß den Art. 241 und 244 des Wahldienst-Reglements (Band III. Codex der Gesetze von 1857\*) erhalten jedoch keine Befoldung von der Staatsregierung, noch haben sie das Recht auf eine Pension für die im Privatdienste zugebrachte Zeit.

3) Als Buschwächter werden von den Waldbesitzern zuverlässige Leute, nicht jünger als 21 Jahr alt, angestellt.

4) Die auf Grund des Art. 3 der bezogenen Regeln angestellten Buschwächter werden in solchem Amte vom örtlichen Ordnungsgerichte bestätigt und von den Personen entlassen, von welchen sie angestellt worden, — worüber das Ordnungsgericht in Kenntniß zu setzen ist.

5) Das Ordnungsgericht versorgt die Buschwächter mit Blechschilder zum Tragen auf der Brust während der Amtsausübung. Derjenige, welcher den Buschwächter miethweise an-

\*) Art. 241. Die in Adelswahl-Ämtern Dienenden haben das Recht, Ehrenzeichen für untadelhaften Dienst, Orden und Auszeichnungen nach den in den Verordnungen über Orden und andere Auszeichnungen festgesetzten Regeln zu empfangen (Siehe Art. 471—629 und 707).

Art. 244. Beamten, welche Ämter lediglich in Adels-Angelegenheiten bekleiden, werden durch Rangklassen nicht anders erhöht, als nach Allerhöchstem Ermessen oder durch besondere Allerhöchste Befehle.

gestellt hat, ist verpflichtet, bei der Entlassung desselben das Blechschild dem Ordnungsgerichte zurückzuliefern.

Anmerkung. Die in diesem Art. (5) erwähnten Blechschilder werden von der Schwedischen Gouvernements-Commission in Bauer-Angelegenheiten (Commission in Schwedischen Bauersachen) nach dem, vom Minister der inneren Angelegenheiten bestätigten Muster angeschafft. Zum Ersatz der Anschaffungskosten dieser Blechschilder wird bei der Versorgung der Buschwächter mit denselben eine besondere Zahlung in dem, von der erwähnten Commission bestimmten Betrage erhoben.

6) Wenn ein Buschwächter falscher Angabe überführt wird, so ist er durch das Ordnungsgericht vom Amte zu entfernen und auf Grund des Art. 943<sup>1)</sup> des Strafgesetzbuchs Ausgabe vom Jahre 1866, einer Strafe zu unterziehen und verliert jedenfalls für immer das Recht, das Amt eines Buschwächters zu bekleiden.

7) Die Buschwächter sind, so lange als sie sich in diesem Amte befinden von Leibstrafen befreit.

8) Hinsichtlich der Verfolgung wider die Uebertreter der Gesetzesbestimmungen, betreffend die Privatwälder und deren Vertheidigung gegen diese, genießen die Privat-Buschwächter dieselben Rechte, welche der Kronswaldwache zustehen (Codel der Gesetze v. J. 1857 Band VIII. Forst-Reglement Art. 193—199)<sup>2)</sup>.

9) Die in den Art. 1 und 3 erwähnten, zum Förster-Corps gehörenden Beamten und Buschwächter werden für Beschädigung,

<sup>1)</sup> Strafgesetzbuch v. 1866, Art. 943. Für falsche Aussage vor Gericht, ohne Eidesleistung, werden die Schuldigen verurtheilt:

Zum Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten, oder aber zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis vier Monaten.

Wenn jedoch die falsche Aussage vor Gericht zwar ohne Eidesleistung, aber in Folge von Bestechung abgelegt worden, so unterliegt der Schuldige: den in den Artikeln 236, 237 und 240 dieses Gesetzbuchs festgesetzten Strafen.

Ein Feld-Auffeher, welcher einer falschen Aussage überwießen worden, unterliegt: neben den in diesem Artikel festgesetzten Strafen, der Entfernung vom Amte mit Entziehung der Berechtigung auf immer Feld-Auffeher zu sein.

<sup>2)</sup> Allgemeines Reichs-Gesetzbuch v. J. 1857 Band VIII. Forst-Reglement.

Art. 193. Jeder ist verpflichtet in Waldungen gesetzlichen Forderungen nicht nur der Forstbeamten, sondern auch der Untermilitair-Forstdiener, Brandältesten und Forstwächter, sobald sie ihre formmäßige Kleidung und ihre Abzeichen tragen, Genüge zu leisten, als solchen Personen nämlich, welche die Forstpolizei bilden.

Vernichtung, Aneignung oder Verschleuderung von Forstmaterial durch sie aus den, ihrer Bewachung anvertrauten Forsten, und für andere Verbrechen und Vergehen in Bezug auf die Bewirthschaftung der Privatwälder, den allgemeinen für solche Vergehen und Verbrechen im Strafgesetzbuche und in der Verordnung über

Art. 194. Wenn ein Forstbeamter oder ein Forstdiener im Walde Einem begegnet, der die Forstverordnungen übertreten hat, so ist er verpflichtet, diesem Letzteren anzudeuten, daß derselbe zum nächsten örtlichen Dorfältesten mitkommen solle. Thut er es nicht freiwillig, so soll er, wenn die Zahl der Auffänger hinreichend ist, festgenommen, zum Dorfältesten oder aber direct nach der Bezirks-Gemeindeverwaltung hingeführt und bei demselben eingeliefert werden, woselbst er zu inhaftiren und darüber die Landpolizei in Kenntniß zu setzen ist.

Anmerkung. Es versteht sich von selbst, daß es nicht nothwendig sei, die Schuldigen in den Fällen zu greifen, wo mehr Holz gefällt worden an Stückzahl, Länge oder Dicke, als nach dem Erlaubnißschein hätte gefällt werden dürfen, sowie bei eigenmächtiger Nutzung von Obrockstücken und in allen den Fällen, wo die Schuldigen leicht ermittelt werden können; über derartige Vorfälle ist nur der Obrigkeit zu berichten.

Art. 195. Wenn der Schuldige Ungehorsam beweist, oder Widerstand leistet, oder wenn ihm Andere dabei behülfflich sind, so muß darüber, vermeidend gewaltthätiges Festnehmen und einen Kaufhandel, sobald die Schuldigen bekannt sind, der Obrigkeit berichtet werden; falls aber die Schuldigen nicht bekannt sind, so sucht man einen derselben zu ermitteln, ihnen nachzufolgen, ihre Spuren zu entdecken, und wenn sie in ein Dorf hineingegangen, dessen Bauern zur Hilfeleistung aufzufordern, oder aber eines ihrer Pferde zu fangen oder eine ihrer Sachen zur Anklage jener Individuum zu nehmen.

Art. 196. Bei diesen und andern Gelegenheiten soll die Forstwache vom Schießgewehr oder blanken Gewehr nicht anders, als auf Befehl eines Forstofficiers oder zu ihrer eigenen Vertheidigung Gebrauch machen.

Art. 197. Officiere des Forststressorts d. h. Förster, können befehlen, Gebrauch von den Waffen zu machen, nur im Falle einer offenkundigen Nothwendigkeit:

a. beim Fangen von Räubern, wenn die Forstwache auf Requisition der Landpolizei dazu delegirt wird;

b. bei gewaltthätigen Holzfällungen mit dem Schießgewehr, wenn Waldfrevler sich zur Gegenwehr setzen;

c. zu eigener Vertheidigung bei eigenmächtigen Holzfällungen, wenn Holzdiebe obgleich sie nicht bewaffnet sind, Anstalten machen die Forstwache mit überlegener Macht anzugreifen;

d. zu eigener Vertheidigung bei Verfolgung von Waldfrevlern und Holzdieben, wenn dieselben Angriffe machen, um den Fängern zu entkommen und von ihnen nicht erkannt zu werden.

die, von den Friedensrichtern aufzuerlegenden Strafen festgesetzten Beahndungen unterzogen (Art. 1681, 1682, 1704, 1709 und 1711 des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1866<sup>3)</sup>) und Art. 177 Ver-

Art. 198. Ein Forstdiener, Wildnißbereiter oder ein Schütze, oder aber ein amtsstätiger Gehülfe soll von dem Schießgewehr oder blanken Gewehr jedenfalls nur zu eigener Gegenwehr, in folgender Grundlage Gebrauch machen:

a. wenn er Individuen, die eigenmächtig Holz fällen, antrifft und dieselben nicht nur sich weigern, sich zum Aeltesten zu begeben, sondern auch den Forstdiener heftig und mit Drohungen angreifen, so hat er dieselben zu berufen und aufzufordern, ihn in Ruhe zu lassen, da er die Amtspflichten ausübe. Wenn sie ihn dennoch nicht in Ruhe lassen oder verfolgen werden, und der Forstdiener keine Möglichkeit hat, sich zu retten, vielmehr der Lebensgefahr ausgesetzt ist, oder aber Verstümmelungen oder Mißhandlungen zu befürchten hat, so kann er im äußersten Falle sich mit dem Schieß- oder kalten Gewehr vertheidigen. Wenn der Forstdiener Holzdefraudanten in einiger Entfernung nachfolgt um sie zu erkennen und dieselben anfangen werden, ihn anzugreifen, so hat er in derselben Grundlage wie oben gesagt, zu verfahren;

b. greifen Waldfrevler einen Forstdiener aus Bosheit plötzlich an, um ihn zu tödten, zu verstümmeln oder zu mißhandeln, so ist er be-rechtigt sich zu vertheidigen, wie er kann.

Art. 199. Wenn Forstdiener, indem sie Waldfrevler fangen oder verfolgen, ohne offenbare Nothwendigkeit Gebrauch von ihren Waffen machen und irgend Jemand verstümmeln, verwunden oder gar tödten, so unterliegen sie hiefür Strafen in Grundlage des Strafgesetzbuchs. Forstofficiere, welche zu solchem Gebrauch der Waffen Befehl ertheilten, verantworten hiefür in Grundlage der Vorschriften, welche in demselben Strafgesetzbuche festgestellt sind.

### 3) Strafgesetzbuch v. J. 1866.

Art. 1681. Wer fremdes bewegliches Eigenthum sich zueignet oder verschleudert, wie solches in dem Art. 177 des Gesetzes über die, von den Friedensrichtern aufzuerlegenden Strafen vorgesehen ist, unterliegt, vorausgesetzt, daß es sich hierbei um eine Summe von mehr als dreihundert Rubel handelt, den auf Betrügereien und betrügerische Entwendungen, deren Gegenstand die Summe von dreihundert Rubel übersteigt, gesetzten Strafen. Falls aber die Verschleuderung blos aus Leichtsinns stattfand und die Schuldigen aus eigenem Antriebe sich verpflichten den zugefügten Schaden zu vergüten, so unterliegen sie: dem Arreste nicht über drei Monate.

Art. 1682. Wenn Adelige, Welt- und Klostergeistliche und Ehrenbürger sich der, im Art. 177 des Gesetzes über die, von den Friedensrichtern aufzuerlegenden Strafen vorgesehenen Aneignung oder Verschleuderung fremden beweglichen Eigenthums schuldig gemacht, und es sich hierbei um eine Summe von nicht mehr als dreihundert Rubel handelt, so unterliegen sie: der Entziehung aller besonderen, ihnen

ordnung über die von den Friedensrichtern aufzuerlegenden Strafen vom Jahre 1864. <sup>4)</sup>

### **Schutz der Privatwälder gegen Brand.**

10) Der Buschwächter und jede andere Person ist verpflichtet, sobald sie einen Waldbrand bemerken, davon im nächsten Dorfe (Gefinde) Nachricht zu geben, damit unverweilt Hülfe geleistet werde, und zugleich davon entweder den Besitzer des

persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge, und der Gefängnißhaft auf eine Zeit von drei Monaten bis zu einem Jahre. Falls aber die Verschleuderung blos aus Leichtsinne stattfand und die Schuldigen aus eigenem Antriebe sich verpflichten, den zugesügten Schaden zu vergüten, so werden sie verurtheilt: zum Arreste nicht über drei Monate.

Art. 1704. Wer Effecten oder irgend andere Gegenstände, die ihm zur Aufbewahrung oder zu zeitweiligem Besitze übergeben sind, absichtlich zerstört oder beschädigt, ohne dazu berechtigt zu sein, unterliegt hierfür: dem höchsten Maße der Strafen, welche für Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigenthums verhängt sind, je nach der Gattung dieser Gegenstände und der Art ihrer Zerstörung oder Beschädigung.

Art. 1709. Ein Bevollmächtigter, der in böswilliger Absicht die Grenzen der ihm gegebenen Vollmacht überschreitet, oder aber mit den Gegnern seines Vollmichtsgebers zum Nachtheile des letzteren sich in Verbindung setzt, oder Abmachungen trifft wird, neben der, dem Vollmichtsgeber für jeden ihm hierdurch verursachten Verlust zu leistenden Entschädigung, verurtheilt: zu den auf betrügerische Entwendung gesetzten Strafen. Denselben Strafen und in Grundlage derselben Bestimmungen unterliegen auch diejenigen, welche auf Grund von Vollmachten, Landgüter oder anderes Besizthum verwalten, wenn sie vorsätzlich die ihnen ertheilte Vollmacht zum Nachtheil ihrer Vollmichtsgeber überschreiten.

Art. 1711. Ein Bevollmächtigter, welcher in böswilliger Absicht ihm anvertraute Documente oder anvertrautes Gut zerstört oder beschädigt, imgleichen aber auch solches Gut sich zueignet, böswillig unterschlägt oder eigenmächtig verschleudert, wird verurtheilt: zum höchsten Maße der auf diese Verbrechen gesetzten Strafen.

#### **4) Friedensrichter-Strafgesetz:**

Art. 177. Wer fremdes bewegliches Besizthum, das ihm zur Aufbewahrung, zum Transport oder zur Bestellung an irgend Jemand, oder aber zu einem bestimmten Gebrauche anvertraut war, sich zueignet oder verschleudert, unterliegt, sobald der Werth des Gegenstandes, welchen er sich zueignet oder den er verschleudert, dreihundert Rubel nicht übersteigt: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von drei Monaten bis zu einem Jahre. Falls aber das anvertraute Gut blos aus Leichtsinne verschleudert worden und die Schuldigen aus eigenem Antriebe sich verpflichten, den zugesügten Schaden zu vergüten, so unterliegen sie: dem Arreste nicht über drei Monate.

Waldes oder dessen Verwalter oder auch die Kreis- und Local-Polizei in Kenntniß zu setzen, je nachdem welche näher der Brandstelle ist.

11) Bei Waldbränden findet die Zusammenrufung der Leute zum Löschen, entsprechend den, im Forst-Reglement (Art. 941)<sup>5)</sup> im Codex der örtlichen Gesetze der Ostsee-Gouvernements (Band III. Art. 1060)<sup>6)</sup> und in den Regeln betreffend die allgemeine Wohlfahrt in den Landgemeinden der Ostsee-Gouvernements § 20<sup>7)</sup> enthaltenen Bestimmungen statt.

12) Das erste Aufgebot der Arbeiter zum Löschen geschieht durch die örtlichen Gemeinde-Ältesten und Gemeinde-Vorsteher<sup>8)</sup> von Seiten des Waldbesizers oder seines Verwalters, die auch die Anordnungen zum Löschen bis zur Ankunft der Polizei leiten.

13) Wenn der Brand heftig ist und an einem einzigen Tage nicht gelöscht werden kann, so müssen, entsprechend der Stärke des Feuers, der Dichtigkeit der örtlichen Bevölkerung und der Arbeitszeit, — Arbeiter zur Ablösung bestimmt werden,

<sup>5)</sup> **Swed Band VIII. Forst-Reglement.**

Art. 941. Bei einem Waldbrande müssen aus allen benachbarten, sowohl Krons- als Privatgesinden in einer Entfernung 14 Werst von dem Walde, in welchem der Brand entstanden, aus jedem Gesinde zu 2 Mann, mit Spaten, Aexten, Wassereimern und Spännen sich bei dem Brande einfinden.

<sup>6)</sup> **Provinzial-Codex Band III Art. 1060.**

Wenn ein Wald in Brand geräth, so sind bei zunehmender Gefahr in Livland alle in der Entfernung von einundzwanzig Wersten vom brennenden Walde belegenen Güter zur thätigen Mitwirkung bei der Hemmung des Brandes besonders verpflichtet.

<sup>7)</sup> **D. Von den Maßregeln bei Feuersbrünsten in Ortschaften und Wäldern, bei ansteckenden Krankheiten und Viehseuchen, sowie in Fällen des Scheintodes.**

§ 20. Alle in den örtlichen Bauer-Verordnungen enthaltenen auf die oben erwähnten Gegenstände bezüglichen Regeln bleiben in Kraft und Geltung, in so weit sie mit den Bestimmungen der neuen Landgemeinde-Ordnung in Einklang sind.

<sup>8)</sup> **Vergleiche hierzu Landgemeinde-Ordnung der Ostsee-Gouvernements vom 19. Februar 1866; publicirt durch Patent der Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 25. Mai 1866 Nr. 37.**

§ 19. In Sachen der Ortspolizei sind der Gemeinde-Älteste und die Vorsteher verpflichtet:

a) — — — — —

b) innerhalb des Gemeindebezirks die erforderlichen Maßregeln zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung, zur Sicherung der Personen und des Eigenthums, ferner zur Ver-

die nöthigenfalls auch aus den entfernteren, jedoch nicht über 25 Werst von der Brandstätte belegenen Dörfern requirirt werden.

14) Die örtliche Polizei begiebt sich, sobald sie von einem Waldbrande in Kenntniß gesetzt wird, sofort an Stelle und Ort und leitet persönlich das Löschen. Das Polizeipersonal darf die Brandstätte erst dann verlassen, wenn es sich überzeugt hat, daß der Brand aufgehört und eine Erneuerung desselben nicht zu befürchten ist. Zur Verhütung dessen kann die Polizei auf einige Zeit eine besondere Wache aus den örtlichen Einwohnern errichten.

15) Den auf mehr als 21 Werst von ihrem Wohnorte zum Löschen eines Waldbrandes Aufgebotenen ist vom Waldbesitzer eine Entschädigung für jeden Tag ihrer Abwesenheit von ihrem Wohnorte in dem, alljährlich von der Commission in Ländlichen Bauersachen festzusetzenden Betrage zu zahlen.

16) Zur Beseitigung der Ursachen der Waldbrände sind auf die Privatwälder die desbezüglich für die Kronswälder verordneten Regeln in Anwendung zu bringen (Codex der Gesetze Band VIII. Forst-Reglement Art. 585 bis 592)<sup>9)</sup> und Band VII. Verordnung

hütung von Waldbrand, Waldfrevel, Beschädigung der Felder und Wiesen — zu treffen und wenn dergleichen vorkommt, in jedem solchen Falle sofort den angestifteten Schaden zu constatiren;

c) bei Brandschäden, Ueberschwemmungen, Epidemien und anderen öffentlichen Calamitäten innerhalb des Gemeindebezirks Hülfsleistung anzuordnen und der Gutspolizei hierüber, sowie über alle sonstigen außergewöhnlichen Ereignisse Anzeige zu machen.

#### <sup>9)</sup> **Swod Band VIII. Forst-Reglement.**

Art. 585. Ein Reichsbauer, welcher die Absicht hat, Gras, Stopeln oder Wurzeln auf einem Landstrich niederzubrennen, in einer Entfernung von einer halben Werst und weniger von einem Kronswald, — muß vorher hierüber den Starost der Löschmannschaft benachrichtigen, welcher darauf sieht, daß um diese Stelle herum ein Graben gezogen, oder daß das Gras abgemäht und die Erde aufgepflügt, oder aber, daß der Rasen herausgerissen und mit der Wurzel nach oben auf nicht weniger als zwei Faden Breite umgedreht werde.

Art. 586. Bei dem Abbrennen muß der Bauer sich auf der Stelle mit Spaten, Besen, Spannen und dem ähnlichen Lösch-Instrumenten befinden, um das Feuer nicht weiter, als erforderlich, — sich ausdehnen zu lassen.

Art. 587. Im Fall eines starken Windes nach der Forst-Seite zu, muß das Abbrennen verschoben und das Feuer ausgelöscht werden.

Art. 588. Dieselben Vorsichtsmaßregeln müssen beobachtet werden:

1) bei dem Abbrennen von Steppen-Gegenden, um sie zum Ackerbau und zur Viehzucht geeignet zu machen,

- 2) bei der gestatteten Reinigung der Forsten zu Ackerfeldern, Heuschlägen und anderen Nutzungen,
- 3) bei dem Bedingen der Felder durch Verbrennen von Knorren und Aesten.

Art. 589. Es ist verboten, in den Wäldern die Blößen zu roden.

Art. 590. Da nicht selten in den Krons-Forsten Brände durch Unvorsichtigkeit der Privatbauern veranlaßt werden, welche einen mit dem Krons-Forst in Verbindung stehenden Wald zu einem Ackerfelde auslichten, so sind die Gutsbesitzer verpflichtet, ihren Verwaltern, Präfästschiks und Dorfältesten streng einzuschärfen, daß sie bei dem Umwenden des mit jungem Holze bestandenen Landes, bei dem Brennen von Knorren und Aesten, bei dem Abbrennen der Stoppeln, Gräser und Wurzeln, die oben für die Reichsbauern festgesetzten Regeln beobachten.

Art. 591. Die gutherrlichen Verwalter, Präfästschiks und Ausschußmänner, auf den Krons-Besitzungen aber die Staroste der Löschmannschaft müssen ja in ihrem Ressort den Hirten einschärfen, daß sie vom Beginn des Frühjahrs an in den südlichen Gouvernements bis zum 15. October, in den übrigen Gouvernements aber bis zum 15. September in den Wäldern durchaus nicht Feuer aufmachen. Falls aber die Weide etwa nicht im Walde, jedoch in der Nähe desselben gelegen sein sollte, so muß man, ob schon es nicht verboten ist, Feuer anzumachen, — dennoch vorher das Gras auf zwei Faden Breite um diesen Platz herum abmähen, und haben die Hirten, wenn sie diesen Platz verlassen, das Feuer durchaus auszulöschen.

Art. 592. Gewerbetreibenden, welche Vieh treiben, ist es gestattet in den Krons-Forsten Halt zu machen und Feuer anzumachen, jedoch nur am Tage; des Nachts aber vom 15. April bis zum 15. September ist in den Wäldern, besonders in den Nadelwäldern, durchaus nicht Feuer aufzumachen.

Art. 593. Den mit Carawanen auf Flößen und Fahrzeugen Schiffenden wird, wenn sie bei den Forsten am Ufer anhalten, gestattet, auch des Nachts Feuer aufzumachen, jedoch unter der Bedingung, daß das Feuer nicht näher, als zwei Faden von dem stehenden oder am Boden liegenden Walde angemacht, daß dieser Platz nicht weit vom Wege ausgesucht, von Blättern, Gras und dergl. gereinigt werde, damit das Feuer sich nicht mittheilen könne, und daß das Feuer ausgelöscht werde, wenn sie diesen Ort verlassen.

Art. 594. Außerdem wird zur Verhütung von Wald-Bränden vorgeschrieben:

- 1) Feuer ist unter gar keinen stehenden oder am Boden liegenden Bäumen, sondern in den erlaubten Fällen nicht näher, als zwei Faden von diesen Bäumen anzumachen.
- 2) Das angemachte Feuer sowohl in den Wäldern, als auf den Steppen ist nicht, ohne es auszulöschen, zu verlassen.
- 3) Die Pilze und Beeren Suchenden haben durchaus nicht Feuer in den Wäldern anzumachen.

über die Wohleinrichtung in den Krons-Dörfern Art. 306—308, 310, 314—316)<sup>10)</sup>.

17) Von jeder Verletzung der im vorstehenden Art. bezogenen Regeln, — auch wenn dabei kein Waldbrand entstanden, — ist die Forstwache verpflichtet, den Waldbesitzer oder dessen Verwalter in Kenntniß zu setzen und zugleich über dieselbe der Polizei zu berichten, welche sofort durch die bauerlichen Obrigkeiten zur Einstellung der Contravention-Maßregeln trifft.

4) Die localen Autoritäten müssen, wenn sie irgendwo in Forsten oder auf Holzblöcken ein verlassenes Feuer antreffen, dasselbe unverzüglich auslöschen.

Art. 595. Die Regeln über die Vorsichtsmaßregeln gegen Waldbrände werden extrahirt, und in den Quartierhäusern, Krügen und Tracteuren, welche am Wege belegen sind, zur allgemeinen Kenntnißnahme an den Wänden affigirt.

<sup>10)</sup> **Svod Band XII. Verordnung über die Wohleinrichtung in den Krons-dörfern.**

Art. 306. Wie den Landbewohnern, ebenso wird den Durchreisenden und Fußgängern verboten, Feuer auf großen Wegen und in der Nähe von Wäldern, ausgesäetem oder eingeerntetem Korn, Heuschobern, Brücken, Gebäuden und Gemüsegärten u. s. w. in einer Entfernung von weniger als zwei Faden aufzumachen. Es wird vorgeschrieben, bei dem Wegfahren oder Weggehen das angemachte Feuer durchaus auszulöschen.

Art. 307. Den Bewohnern in der Nachbarschaft wird es zur Pflicht gemacht, das von irgend Jemand verlassene, nicht ausgelöschte Feuer auszulöschen und mit Wasser zu übergießen, besonders an denjenigen Orten, wo die Gefahr eines Brandes vorliegt.

Art. 308. Es wird vorgeschrieben, die äußerste Vorsicht gegen Feuerschaden zu beobachten bei dem Abbrennen von Gras, Stoppeln, Wurzeln, Reisern, Holz, und zu solchem Abbrennen nicht anders zuzuschreiten, als mit Erlaubniß des Starostes der Löschmannschaft.

Art. 310. Bei dem Abbrennen müssen sich die Bauern in der Nähe der abgebrannten Stelle mit Spaten, Besen, Spännen, angefüllt mit Wasser, und nach Möglichkeit mit anderen Löschapparaten befinden, um das Feuer nicht über den bestimmten Platz hinaus sich ausdehnen zu lassen.

Art. 314. Es ist den Hirten verboten, Feuer im Walde aufzumachen vom Beginn des Frühjahrs an bis zum 15. October im südlichen Landstrich, und bis zum 15. September im nördlichen Landstrich Rußland's.

Anmerkung. Zu dem nördlichen Landstrich werden gerechnet die Gouvernements Archangelsk, Olonez, Nowgorod, St. Petersburg, Ehstland, Livland, Kurland, Wilna, Grodno, Rowno u. s. w.

## **Schutz der Privatwälder gegen eigenmächtiges Holzfällen, Defraudationen und andere Gesetzesübertretungen.**

Die Strafbestimmungen hierfür sind enthalten im Gesetz über die, von den Friedensrichtern aufzuerlegenden Strafen (Art. 154—156; 157 Punkt 1, 158 Punkt 1, 2 und 6, 159, 160, 167, 168) nebst Fortsetzung von 1868,<sup>11)</sup> sowie im Strafgesetzbuch Art. 822—842<sup>12)</sup>.

Art. 315. Wenn in der Nähe eines Forstes eine Weide belegen ist, so haben die Hirten, wenngleich ihnen auch nicht verboten ist, Feuer anzumachen, — dennoch vorher auf zwei Faden im Kreise vom Feuerherde das Gras abzumähen, und wenn sie nach Hause gehen, das Feuer durchaus auszulöschen.

Art. 316. Wenn sich auf dem Lande eine Feuersbrunst zeigt, müssen sofort alle volljährigen Bewohner auf der Brandstätte mit Feuerlösch-Apparaten, — wenn solche übergeben worden, — erscheinen und alle möglichen Maßregeln zum schnelligsten Löschen des Feuers und zur Rettung der Menschen und ihres Eigenthums ergreifen.

<sup>11)</sup> Gesetz über die von den Friedensrichtern aufzuerlegenden Strafen.

Art. 154. Wer schon gefälltes und gestapeltes Holz oder sonstige, bereits gefertigte Walderzeugnisse entwendet, desgleichen wenn er dieselben aus den, zu ihrer Aufbewahrung hergerichteten Stapelplätzen stiehlt, unterliegt: den für Diebstahl (Art. 169—172) festgesetzten Strafen.

Art. 155. Wer noch nicht gefällte Baumstämme, sowie auch Windbruch und Fallholz, oder einzelne Partien derselben aus einem Walde entwendet, oder in einem solchen eigenmächtig Holz fällt, wenn er auch die gefällten Stämme nicht wegführte, unterliegt hierfür, abgesehen von der Confiscation des entwendeten oder eigenmächtig gefällten Holzes, oder der Erlegung von dessen Werthe: das erste und zweite Mal, einer Geldbuße im Betrage des doppelten Werths des gestohlenen oder eigenmächtig gefällten Holzes; das dritte, oder die folgenden Male aber, derselben Geldbuße und zugleich der Gefängnißhaft auf eine Zeit von einem bis zu sechs Monaten.

Anmerkung: Als Wiederholung eines Holzdiebstahls oder eigenmächtiger Holzfällung ist nicht zu betrachten, wenn diese Vergehen, obgleich nicht zum ersten Male, jedoch erst nach Verlauf von zwei Jahren seit der Urtheilsfällung über einen früher begangenen Waldfrevel verübt worden.

Art. 156. Die im vorhergehenden Artikel 155 angegebenen Geldbußen können um die Hälfte verschärft werden: a) sobald das Holz aus Schiffbau-Waldungen oder Reserve-Stücken (заказные рощи) entwendet oder in denselben gefällt worden; b) sobald diese Vergehen zur Nachtzeit verübt worden; c) sobald der Holzdieb oder Waldfreveler sich irgend welcher

Mittel bedient hatte, um von der Forstwache nicht erkannt zu werden, oder auf Befragen der letztere seinen Namen zu nennen verweigert, oder sich fälschlich für einen Andern ausgegeben hatte; d) sobald gesäete oder gepflanzte Baumstämme abgehauen, oder mit ihrer Wurzel ausgerissen worden; e) sobald Baumstämme abgefägt, oder mehrere Individuen beim Entwenden oder Fällen des Holzes betroffen worden und f) sobald der Holzdiebstahl oder Waldfrevel nicht aus Noth, sondern aus eigennütziger Absicht verübt worden.

Art. 157. Als Schuld ist nicht zuzurechnen:

1) Wenn Reisende zur nothwendigen Reparatur ihrer Fuhrwerke etwas Holz im Walde abhauen, sobald es sich nur nicht um gesäete und gepflanzte Bäume handelt — — — — —

Art. 158. Den für eigenmächtiges Holzfällen (Art. 155 und 156) festgesetzten Beahndungen und Strafen unterliegen gleichfalls auch diejenigen:

1) welche ohne gehörige Autorisation fremde Waldnutzungen, Baumschulen oder mit Wald ange säete Plätze roden;

2) welche an fremden Bäumen Einschnitte machen, um aus denselben Harz oder Saft zu ziehen, oder aber Baumstämme abschälen, um Borke, Bast und dergl. m. zu gewinnen, oder auf andere Weise wachsende Bäume beschädigen; — — — — —

6) welche ohne Billet Holz oder Waldfabrikate flößen, wenn es sich ergibt, daß sie dieselben ungesetzlicher Weise sich verschafft.

Art. 159. Wer wissentlich gestohlenes, oder eigenmächtig von Andern gefällttes Holz oder sonstige Walderzeugnisse bei sich hehlt oder kauft, unterliegt hierfür, abgesehen von der Confiscation solchen Holzes und der Walderzeugnisse, oder der Erlegung ihres Werthes: das erste und zweite Mal, einer Geldbuße im Betrage des Werthes des von ihm gehehlten oder gekauften Holzes; das dritte, oder die folgenden Male aber, derselben Geldbuße und zugleich der Gefängnißhaft auf eine Zeit von einem bis zu drei Monaten.

Anmerkung: Sind die in diesem Artikel bezeichneten Vergehen von Holzhändlern begangen worden, so wird ihnen die Strafe von den allgemeinen Gerichtsbehörden zuerkannt.

Art. 160. Wer in fremden Waldungen ohne die gehörige Autorisation Harzfohlenöfen, Ziegelbrennereien oder sonstige durch Heizung betriebene Fabriken anlegt, desgleichen auch wer, ebenfalls ohne Erlaubniß, Harz oder Theer siedet, Pottasche, Kohlen oder Kalk brennt, unterliegt hierfür, abgesehen von der Confiscation aller eigenmächtig ausgeführten Anlagen, der gebrauchten Werkzeuge und Materialien, sowie bereits angefertigten Fabrikate: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rbl. S.

Art. 167. Der Entwendung oder eigenmächtigen Fällung von Holz Schuldige, welche den Forstbeamten oder der Forstwache gegenüber Ungehorsam oder Widergesetzlichkeit beweisen, ohne jedoch Gewaltthätigkeiten sich erlaubt zu haben (Art. 28) unterliegen, abgesehen von der ihnen aufzuerlegenden Geldbuße: dem Arrest nicht über einen Monat.

### Fortsetzung von 1868.

1) Wer sich in einem fremden Walde, abseits des Fahrweges, mit Werkzeugen zum Holzfällen oder mit einem Fuhrwerke zur Abfuhr gefällten Holzes befindet, unterliegt einer Geldstrafe nicht über fünf Rbl. — Dieses Geld ist dem Landes-Capitale des Guvernements zur Errichtung von Gastorten für die, auf Urtheile der Friedensrichter Arreststrafen zu Unterziehenden (Art. 27 Verordnung über die von den Friedensrichtern aufzuerlegenden Strafen) zugewiesen.

2) Bei der Beurtheilung der Sache in Betreff des, im vorstehenden Artikel bezeichneten Vergehens ist in Erwägung zu ziehen: ob der in einem fremden Walde Betroffene berechtigt war, durch denselben zu gehen oder zu fahren, in Grundlage der Art. 1118—26 P. C. Bd. III., ob der Wald durch einen Graben oder eine Umzäunung von den Feldern oder Wegen abge sondert ist, ob der Accusat am Tage oder in der Nacht daselbst betroffen worden, ob sich bei ihm Werkzeuge zum Fällen oder Absägen eines Baumes befunden, ob das bei ihm vorgefundene Fuhrwerk zur Holzabfuhr besonders eingerichtet gewesen und andere dergleichen Umstände, die zur Aufklärung der Sache dienen.

3) Der, der im Art. 1 erwähnten Contravention Angeschuldigte wird von der Geldstrafe befreit, wenn bewiesen wird, daß er sich vom Wege verirrt oder im Walde ohne die Absicht, eigenmächtiges Holzfällen, eine Defraudation oder eine Beschädigung desselben zu begehen befunden hat.

Art. 168. Die in Grundlage der Art. 155—166 verhängten Straf gelder, desgleichen auch das den Schuldigen abgenommene Holz und die confiscirten Waldproducte, ferner falls letztere versteckt oder bereits verbraucht worden, die an Stelle ihres Werthbetrages erlegten Summen, fallen an die Staatskasse, oder nach Befund, an den Privatbesitzer.

Anmerkung. Fortsetzung von 1868. Im Falle eigenmächtigen Holzfällens oder Defraudation und anderer Beschädigungen von Privatwaldungen werden die Schuldigen unabhängig von den hierfür festgesetzten Strafen und Behandlungen (Art. 154—6, 157 (Pkt. 1) 158 (Pkt. 1, 2, 6) 159, 160 und 167) verpflichtet, auf Verlangen des Waldeigenthümers, die ihnen abgenommenen eigenmächtig gefällten und defraudirten Waldmaterialien auf das Gut hinzuschaffen, auf welchem sie defraudirt worden.

Der Senats-Ukase vom 24. December 1871 Nr. 51,172, publicirt durch Patent der Civl. Gouv.-Verwaltung vom 21. Februar 1872 Nr. 1 verordnet.

1) In Ergänzung des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen zu verordnen, daß der Werth von eigenmächtig in Privat- wie in Kronswäldern gefällten oder entwendetem Holze, wie auch die durch die Art. 155, 156, 158, 159 und 161 festgesetzten Geldbußen für das Fällen, Fehlen und den Ankauf von wissentlich entwendetem Holze nach der auf Grundlage des Punktes 27 der Beilage zum Art. 1421 des Forst-Reglements (in der Fortsetzung v. J. 1868) anzufertigenden Taxe zu berechnen sind.

18) Beim Zusammentreffen der im Art. 168 des Strafgesetzbuchs (Anmerkung Fortsetzung v. J. 1868) angegebenen verbrecherischen Handlungen desselben Beklagten wird die Geldbuße für die Uebertretung des Forst-Reglements nicht durch die Strafen für sonstige Verbrechen oder Vergehen gedeckt.

19) Im Falle eigenmächtigen Holzfällens, Brandstiftung und überhaupt jeder Waldzerstörung oder Beschädigung nimmt der Buschwächter das Vieh, die Werkzeuge oder Sachen des Accusaten, deren er sich am Orte des Vergehens bemächtigt, in Beschlag und liefert sie an demselben Tage oder im Laufe des nächstfolgenden, nebst dem Accusaten, an den Waldeigenthümer oder dessen Comptoir oder Verwalter ein, welche verpflichtet sind, im Laufe von 24 Stunden, nachdem sie den Gemeindevorsteher oder den Gemeinde-Ältesten und 2 Zeugen hinzugezogen, den Accusaten zu vernehmen, ob er gesteht die Walddefraudation begangen zu haben und ihn sodann unverzüglich nach seinem Wohnorte zu entlassen. In den Fällen, wenn der Waldeigenthümer abwesend und auf dem Gute weder ein Comptoir noch Verwalter vorhanden ist, wird die Vernehmung in Gegenwart derselben Personen vom Buschwächter selbst bewerkstelligt.

**12) Strafgesetzbuch v. J. 1866.**

Art. 822. Holzhändler, welche wissentlich gestohlenes oder eigenmächtig von Anderen gefälltes Holz bei sich hehlen oder kaufen, unterliegen hierfür:

das erste und zweite Mal einer Geldbuße im Betrage des Werthes des von ihnen gehehlten oder gekauften Holzes; das dritte oder die folgenden Male aber, derselben Geldbuße und zugleich der Gefängnißhaft auf eine Zeit von einem bis zu drei Monaten.

Holzhändler, die sich der bezeichneten Vergehen zum zweiten Male schuldig gemacht, werden, abgesehen von der durch das Gesetz ihnen auferlegten Verantwortlichkeit für dieselben, jeden Falls zur Entziehung des Rechtes auf den Betrieb des Handels mit Holz während fünf Jahren verurtheilt.

Art. 823. Wer sich gegen die Forstbeamten oder die Forstwache Drohungen zu Schulden kommen läßt, und dabei ein Schießgewehr, Beil oder eine andere Waffe gegen dieselben erhebt, unterliegt:

der Einsperrung im Correctionshause auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten, oder von vier bis zu acht Monaten.

Wer die Forstbeamten oder die Forstwache schlägt, verwundet oder verstümmelt, wird verurtheilt:

20) Ein eines Waldsrevells, für welchen er gesetzlich nur einer Geldstrafe unterliegt, Angeklagter hat das Recht, mit Einwilligung des Waldeigenthümers oder dessen Bevollmächtigten die Sachverhandlung durch Entrichtung der auf ihn fallenden Geldstrafe zu beenden.

21) Wenn die Sache durch Zahlung der Pön nach Art. 20 der vorstehenden Regeln über den Schutz der Privatwälder nicht beendet worden, so wie wenn der Beklagte nicht am Orte der Uebertretung festgenommen worden, hat der Waldbesitzer, sein

zu den in den Artikeln 271, 285, 1477—1484, 1489 und 1490 dieses Gesetzbuches festgesetzten Strafen.

Art. 824. Wenn der Widerstand gegen die Forstbeamten und die Forstwache durch eine Bande auf irgend welche Weise bewaffneter Leute geschehen und von Gewaltthätigkeiten und Unfug Seitens dieser letzteren begleitet war, so unterliegen die Hauptschuldigen, Rädelsführer und Anstifter:

der Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantencompagnien nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten dritten Grade.

Alle Uebrigen aber, je nach dem Maße ihrer Theilnahme an diesem Verbrechen:

der Einsperrung im Correctionshause auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

Gesah der Widerstand gegen die Forstbeamten und die Forstwache zwar nicht mit bewaffneter Hand, jedoch durch eine Bande und begleitet von offenbaren Gewaltthätigkeiten und Unfug, oder aber gleichwohl durch eine Bande auf irgend welche Weise bewaffneter Leute, jedoch ohne alle offenbare Gewaltthätigkeiten Seitens dieser letzteren, so unterliegen:

Die Hauptschuldigen, Rädelsführer und Anstifter:

der Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantencompagnien nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten fünften Grade;

Alle Uebrigen aber, je nach dem Maße ihrer Theilnahme an diesem Verbrechen:

der Einsperrung im Correctionshause auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

In den Fällen, wo dergleichen Verbrechen von Todtschlag oder Brandstiftung begleitet waren, werden die Schuldigen verurtheilt:

zu der im Artikel 268 dieses Gesetzbuchs festgesetzten Strafe.

Bevollmächtigter oder der Buschwächter dem örtlichen Gemeinde-Gerichte über die stattgefundene Uebertretung Anzeige zu machen, und nach geschehener Untersuchung entscheidet das Gemeinde-Gericht entweder selbst die Sache, wenn sie ihm nach den Regeln der Livländischen Bauerverordnung competirt,\*) oder stellt dieselbe dem Kirchspielsrichter\*\*) oder Ordnungsgericht zur weiteren gesetzlichen Anordnung vor.

22) Bei der Ermittlung eines Accusaten, der sich von dem Orte, an welchem er den Waldfrevel begangen, heimlich entfernt hat, ist die Forstwache berechtigt, den Beistand der Polizei in Anspruch zu nehmen.

23) Bei der Anzeige über einen Waldfrevel, gemäß dem Art. 21 vorliegenden Reglements, kann ein Protocoll vorstellig gemacht werden, in welchem anzugeben ist: 1) Zeit und Ort der Aufnahme des Protocolls; 2) von wem, wann und wo der Waldfrevel entdeckt worden; 3) worin er besteht, auf welche Summe sich der geursachte Schaden beläuft, und der Betrag der gesetzlich zu entrichtenden Strafzahlung; 4) Tauf-, Vater- und Familienname, Stand, und wenn bekannt, der Wohnort des Accusaten; 5) Quantität und Qualität des in Beschlag genommenen oder dem Accusaten abgenommenen Waldmaterials; 6) Die Zeugen der Contravention, wenn solche vorhanden.

24) Dieses Protocoll wird in Gegenwart des Gemeindevorstehers oder Gemeinde-Ältesten und wenigstens zweier Befundzeugen (понятые) sowie in Gegenwart des Accusaten, wenn er persönlich gegenwärtig, aufgenommen, und nachdem es allen bei seiner Aufnahme zugegen gewesenen Personen vorgelesen worden, vom Waldeigenthümer oder dessen Verwalter (wenn er am Orte

---

\*) D. h. wenn der Angeklagte Glied einer Bauerngemeinde ist und nicht seinem Stande nach einen besonderen Gerichtsstand besitzt.

\*\*) Livländische Bauer-Verordnung vom Jahre 1860.

§ 674. Der Jurisdiction des Kirchspielsrichters unterliegen allendlich alle Diebstahlsachen, wenn das Gestohlene einen Werth von mehr als fünf R. S. bis 10 R. S. hat; ausgenommen sind die Sachen, welche ihrer Natur nach dem Criminalverfahren unterliegen. In derselben Grundlage unterliegen der Jurisdiction des Kirchrichters alle Forst-Defraudationsachen, außer wenn sie Kronswälder betreffen, in welchem Falle sie vom Kirchspielsrichter nur mit Hinzuziehung eines Beamten der Forst-Jurisdiction und nicht über den Betrag von sechs R. S. hinaus allendlich entschieden werden.

gegenwärtig) dem Buschwächter welcher den Waldfrevell entdeckt hat, dem Gemeinde-Ältesten oder dem Gemeindevorsteher, den Zeugen des Waldfrevells, wenn solche vorhanden und den Befundzeugen unterschrieben. Für die des Schreibens Unkundigen unterschreiben, auf deren mündliche Bitte, diejenigen, welche sie dazu ermächtigen.

25) Zur Aufnahme des Protocolls und Constatirung des verübten Waldfrevells in demselben sind der Waldeigenthümer, sein Verwalter oder der Buschwächter berechtigt, sofort, nachdem das Vergehen entdeckt worden, den nächsten Gemeindevorsteher oder Gemeinde-Ältesten nebst Befundzeugen aufzufordern, sich am Orte des Vergehens einzufinden.

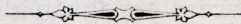
26) Die vom Accusaten oder den Befundzeugen, oder auch den Zeugen des Vergehens bei der Aufnahme des Protocolls verlaublichen Bemerkungen und Einwendungen werden in dasselbe Protocoll eingetragen.

27) Der Werth des Schadens wird im Protocolle in Grundlage einer besonderen, auf je 3 Jahre von der Commission in Livländischen Bauersachen anzufertigenden Taxe bestimmt. Die Taxe wird in der örtlichen Gouvernements-Zeitung veröffentlicht. \*)

---

\*) Der Senats-Urtheil vom 24. December 1871 Nr. 51,172, publicirt durch Patent der Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 21. Februar 1872 Nr. 1 setzt fest:

III. In Ergänzung des Punktes 27 der Beilage zum Art. 1421 des Forst-Reglements (in der Fortsetzung vom J. 1868) zu verordnen: „Durch die auf Grundlage dieses Punktes anzufertigende Taxe ist der Preis der Holzmaterialien nicht in dem bereits gefällten Zustande, sondern nach dem Werthe der Bäume selbst auf dem Stamme im Walde festzusetzen.“



Von der Censur erlaubt. Riga, den 17. Juni 1877.

Druck von Alexander Stahl im Hause des Gewerbevereins, Riga.